



Roland zu Bremen Oberschule

Roland zu Bremen Oberschule · Flämische Straße 9 · 28259 Bremen
Zentrum für unterstützende Pädagogik

An die
Eltern/Erziehungsberechtigte
Schülerinnen und Schüler
Jahrgang 10

Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Frau Sariyildiz

Zimmer G0.20

T (04 21) 3 61 59309

F (04 21) 3 61 15132

E-mail: 431@bildung.bremen.de

www.roland-zu-bremen-oberschule.de

Bremen, den 23.03.2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

die Abschlussprüfungen stehen bald an.

Die mündlichen Prüfungen werden im Zeitraum vom 17.05.-19.05.21 sowie die schriftlichen Prüfungen in der Zeit vom 07.06. – 11.06.21 durchgeführt. Die Anmeldungen der mündlichen Prüfungsthemen haben bereits stattgefunden.

Der Pandemie geschuldet, gibt es in diesem Jahr Besonderheiten, die hinsichtlich der Abschlussprüfungen beachtet werden müssen.

Bitte beachtet / beachten Sie die Eckpunkte aus der Mitteilung (Nr. 96/2021) zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I im Jahr 2021:

1. Verbindliche Teilnahme an der Prüfung

Alle Schüler:innen, die den mittleren Schulabschluss anstreben, sind verpflichtet an der Prüfung teilzunehmen. Die Prüfungsverordnung § 6 Abs. 1 der Sek. I gilt unverändert. Der Prüfling darf weder unentschuldig der Prüfung fern bleiben noch die Leistungserbringung verweigern.

2. Funktion der Prüfungsnote als Bedingung für das Bestehen der Prüfung

Für die Abschlüsse im Schuljahr 2020/21 stellen Mindestleistungen in den Prüfungen keine Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung dar.

3. Täuschung und Behinderung der Prüfung

Bei Schüler:innen, die in Folge eines Täuschungsversuchs die Prüfungsnote „ungenügend“ erhalten, wird diese Note nicht in die Bewertung einbezogen. Der Abschluss wird dadurch nicht gefährdet, sofern die erbrachten unterrichtlichen Leistungen einbezogen werden können. Abweichend hiervon kann gelten, wenn der Prüfling die Prüfung so behindert, dass für ihn oder andere die Ernsthaftigkeit der Prüfungsteilnahme nicht mehr gegeben ist. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

4. Dokumentation der Note der Prüfungsleistung im Abschlusszeugnis

Die Noten der Prüfungsleistungen werden im Schuljahr 2020/21 nicht im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Schüler:innen, die die Gesamtnote eines Faches durch die Note der Prüfungsleistung verbessern, profitieren durch die im Zeugnis ausgewiesene bessere Gesamtnote.

5. Prüfungsleistungen als Kriterium für die Zulassung zu berufsbildenden Bildungsgängen

Da die Noten der Prüfungsleistungen im Schuljahr 2020/21 nicht ausgewiesen werden, werden für die Bewerber:innen zur Zweijährigen Höheren Handelsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Oberschule oder einen berufsbildenden Bildungsgang oder einen Bildungsgang der Schulen für Erwachsene mit dem Mittleren Schulabschluss abschließen, anstelle der Prüfungsleistungen die Gesamtnoten berücksichtigt.

Ergänzende Informationen findet ihr/ finden Sie unter der Rubrik „Schulbetrieb“ auf den Seiten der Senatorischen Behörde:

<https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.237989.de>

Die Mitteilung Nr.42/2021 gilt entsprechend. Zu finden ist diese Mitteilung ebenda.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Klassenleitung bzw. die Jahrgangleitung.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind, dass das Ziel der besonderen Regelungen in diesem Jahr, Ihrem Kind die Chance geben soll, mit der Prüfungsleistung weniger gute Vornoten für den mittleren Schulabschluss zu verbessern.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Ayten Sariyildiz

Schulleiterin